

Urs Wäfler  
Brunnenwiesenstrasse 8  
8305 Dietlikon

KR-Nr. 215/2012

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

betreffend Änderung des Lehrpersonalgesetzes

### Antrag:

Meines Erachtens muss das Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrpersonalgesetz) vom 10. Mai 1999 an folgender Stelle geändert werden:

### III. Besondere Bestimmungen für Vikariate

§ 25. 1 In der Regel ordnet die für das Bildungswesen zuständige Direktion die Vikarinnen und Vikare ab.

2 Die Stellen werden nicht ausgeschrieben.

3 Es werden nach Möglichkeit Vikarinnen und Vikare eingesetzt, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung zum Schuldienst zugelassen sind.

§ 26. 1 Bei Vikariaten endet das Arbeitsverhältnis in der Regel durch Ablauf der Anstellungsdauer oder Wegfall des Abordnungsgrundes.

2 Die Vikarin oder der Vikar und die für das Bildungswesen zuständige Direktion können zudem das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen kündigen. Eine Anhörung wird in der Regel nachträglich durchgeführt.

3 §§ 19 und 20 des Personalgesetzes sind nicht anwendbar.

### Begründung:

Ich unterrichtete im Kanton Zürich an öffentlichen Volksschulen, ich war ein Vikar. Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich verfügte jeweils eine Vikariatsabordnung, das heisst, die Schulgemeinde war nicht die Anstellungsbehörde.

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich will gemäss meiner Erfahrung nicht die Anstellungsbehörde sein, sie lehnt es ab, Arbeitszeugnisse für Vikarinnen und Vikare auszustellen.

Inwiefern die Bildungsdirektion des Kantons Zürich als Anstellungsbehörde doch Arbeitszeugnisse ausstellen muss, wird das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wahrscheinlich in den nächsten Monaten entscheiden.

Meines Erachtens ist es falsch, dass die Vikarinnen und Vikare durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich in die Gemeinden abgeordnet werden. Die Anstellungsbehörde muss die entsprechende Schulgemeinde sein, die Schulgemeinden sind auch bei Festanstellungen immer die Anstellungsbehörde.

Zudem scheint mir die aktuelle Gesetzgebung ein Eingriff in die Gemeindehoheit zu sein, sie verletzt das Prinzip der Souveränität. Eine Volksschule ist keine Kantonsschule, die Volksschulen werden primär durch die Schulgemeinden finanziert.

Ich bitte den Kantonsrat in dieser Sache zu beraten, und falls 60 Mitglieder diese Einzelinitiative vorläufig unterstützen, sie dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Dietlikon, 6. Juli 2012

Freundliche Grüsse

Urs Wäfler